

Vorwort zur 61. Ergänzungslieferung

Sehr geehrte Bezieherin,
sehr geehrter Bezieher der DVP-Vorschriftensammlung,

Sie halten die 61. Ergänzungslieferung der Landesausgabe Nordrhein-Westfalen in den Händen. Sie bringt die Gesetzessammlung auf den Stand vom 15. Mai 2023.

Sie enthält nunmehr insbesondere die Neufassung der Trennungsent-schädigungsverordnung (Nr. 40.032) vom 6. Mai 2022, die am 8. Juni 2022 in Kraft getreten ist. Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (Nr. 80.010) wurde durch die ab dem 1. Januar 2023 geltende Fas-sung ersetzt (Gesetz vom 21. Dezember 2022).

Kleinere Änderungen betreffen die Ausbildungsverordnung Lauf-bahngruppe I allgemeiner Verwaltungsdienst Gemeinden (Nr. 40.008) durch die Zweite Änderungsverordnung vom 14. Juli 2022 und die Freistellungs- und Urlaubsverordnung (Nr. 40.011) durch die Siebte Änderungsverordnung vom 13. Dezember 2022. Weitere Änderungen und Ergänzungen hat die Beihilfenverordnung (Nr. 40.050) erfahren; beihilfefähig sind nunmehr insbesondere sog. Systemische Therapien (§§ 4b, 4e und 4i). Mit Gesetz vom 25. April 2023 erfolgte eine Ände-rung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (Nr. 20.020) durch Aufnahme einer gesonderten Regelung über die Vollstreckung durch Behörden der Finanzverwaltung (§ 3a) und weitere inhaltliche Ände-rungen. Neu gefasst wurden beispielsweise die Vorschriften über die Vermögensauskunft (§ 5a), Auftrag und Ausweis des Vollziehungsbe-amten (§ 12) und den Pfändungsschutz (§ 48). Die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation wurde in mehrere Vorschriften aufge-nommen. Durch das o. a. Gesetz wurde ferner das Gebührengesetz (Nr. 81.030) teilweise geändert. In § 1 wurde eine Vorschrift über die Erhebung der Umsatzsteuer aufgenommen, die Regelung über den Säumniszuschlag (§ 18) wurde neu gefasst. Amtshandlungen durch automatische Einrichtungen i.S.d. § 35a VwVfG NRW sind jetzt ge-bührenrechtlich besonders berücksichtigt (§ 9). In § 49a VwVfG NRW (Nr. 20.000) wurde die Zinsregelung geändert (statt fünf nunmehr drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Neu aufgenommen wurde zum einen das Versammlungsgesetz NRW vom 17. Dezember 2021 (Nr. 50.011); damit ist das bisher in Nord-rhein-Westfalen geltende (Bundes-)Versammlungsgesetzes durch eine landesrechtliche Regelung abgelöst worden. Eine zweite Neuauf-nahme betrifft das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (Nr. 72.005). Ziel dieses Gesetzes ist die Verbesserung des Radverkehrs und anderer Formen der Nahmobilität. „Nahmobilität“ i.S.d. Gesetzes bezeichnet die individuelle Mobilität zu Fuß, mit dem Fahrrad einschließlich Pe-delecs und mit anderen nicht motorisierten Verkehrs- bzw. Fortbewe-gungsmöglichkeiten sowie mit Elektrokleinstfahrzeugen.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird zudem das Stichwortverzeichnis ausgetauscht.

Wir wünschen Ihnen mit Ihrer DVP weiterhin viel Erfolg bei Studium, Ausbildung oder der täglichen Arbeit. Die Bearbeiter und der Verlag werden auch künftig in enger Abstimmung mit den Ausbildungseinrichtungen für den Verwaltungsdienst und den Ausbildungsbehörden prüfen, ob und ggf. welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften in die Textsammlung aufzunehmen sind und welche als entbehrlich entfallen können.

Abschließend möchten wir den Hinweis wiederholen, dass uns Anregungen und Kritik stets willkommen sind. Richten Sie diese bitte an den Maximilian Verlag, Stadthausbrücke 4, 20355 Hamburg;
Mail: vertrieb@mydvp.de

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Lochung der 61. Ergänzungslieferung geringfügig von der Lochung der früheren Ergänzungslieferungen abweicht. Das hängt mit den neuen Ordnerformaten unserer DVP-Ordner (ab Sommer 2023) zusammen.

Sie finden uns im Internet unter www.mydvp.de

Mit freundlichen Grüßen

Verlag und Redaktion